

Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 05/18

Hinterbliebenen-
versorgung bei großem
Altersunterschied

Gefahr der Hinzu-
schätzung bei nicht
ordnungsgemäß
geführter Kasse

Sind Werbungskosten
für ein Auslands-
studium abzugsfähig?



Klaus Zimmermann

ist Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen und Freiberufler in steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themenfeldern. Als Fachberater für Controlling und Finanzwirtschaft (DStV e.V.) ist Klaus Zimmermann gefragter Sparringspartner von Unternehmen und Existenzgründern bei Investitions- und Finanzierungsfragen sowie betriebswirtschaftlichen Fragestellungen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mehr als drei Jahre sind es her, dass die Finanzverwaltung die GoBD – die Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff – herausgegeben hat. Zeit, einmal konkreter hinzuschauen. Was ist seither passiert? Wo stehen wir in der Umsetzung? Woran muss noch gearbeitet werden? Meine Kollegen haben ihre Erfahrungen und Tipps auf den beiden Folgeseiten zusammengetragen. Die Digitalisierung zwingt uns zu Standardisierung – insbesondere, was die administrativen Prozesse angeht. Der Druck auf die Unternehmen, sich ihre Prozesse noch einmal genau anzusehen, steigt. Nicht zuletzt dank der im Mai umzusetzenden Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Der Monat Mai zeichnet sich durch viele Feiertage aus. Für Mitarbeiter eine gute Gelegenheit, in den wohlverdienten Urlaub oder ein verlängertes Wochenende zu starten. Die schönste Zeit des Jahres beginnt. Deshalb gibt das Arbeitsrechtsteam der

dhpg Ihnen als Unternehmer, Geschäftsführer oder Bereichsleiter in dieser Ausgabe wertvolle Hinweise in Sachen Urlaub. Wer mehr dazu wissen möchte, dem bieten wir im Juni die Möglichkeit, an einem Webinar der dhpg zu diesem Thema teilzunehmen. Schauen Sie gerne mal auf die Veranstaltungsseite auf www.dhpg.de. Dort finden Sie eine ganze Reihe an interessanten Webinaren zu unterschiedlichen Themen.

Natürlich haben wir auch „offline“ wieder die wichtigsten Neuerungen für Sie in dieser dhpg aktuell zusammengetragen. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen oder Anregungen haben.

Ihr

Klaus Zimmermann

Drei Jahre GoBD – eine Bestandsaufnahme

Interview: Thomas Nöthen, Markus Müller, Andreas Lau

Seit dem 1.1.2015 gelten die GoBD – die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff. Die Finanzverwaltung hatte damals die Anforderung an die Buchführung und Aufzeichnungen konkretisiert und umfangreiche Vorgaben für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung steuerrelevanter Daten und Dokumente verabschiedet. Nach drei Jahren ist es Zeit für eine Bestandsaufnahme.

Drei Jahre sind nun seit Inkrafttreten der GoBD vergangen. Wie ist der Stand der Dinge?

Thomas Nöthen: Der Stand der Dinge ist sehr unterschiedlich. Unternehmen mit hohen Compliance-Vorgaben, beispielsweise im öffentlichen Sektor, oder größere Unternehmen haben die GoBD bereits sehr umfassend umgesetzt. Sie mussten vielfach schon wegen bestehender Dokumentationsanforderung bei nötigen Zertifizierungen tätig werden und konnten dies für die GoBD mitverwerten. Bei den kleineren und mittleren Unternehmen gibt es immer noch Handlungsbedarf. Das verwundert nicht, denn die Unternehmensleitung hat dort für die vielen administrativen Prozesse oft schlicht und ergreifend zu wenig Zeit. In den letzten Jahren hat der Verwaltungsaufwand noch einmal massiv zugenommen. Nun steht die Umsetzung des EU-Datenschutzes an. Das alles raubt den Unternehmern massiv Zeit. Aktuelle Studien belegen, dass nicht einmal ein Drittel der sogenannten KMU teilautomatisiert arbeitet.

Markus Müller: Dabei sind die Vorteile ganz offensichtlich. Jeder wird bestätigen, dass er digital abgelegte Dokumente in einer gut funktionierenden Struktur viel schneller findet, als das im Papierordner der Fall ist. Somit lohnt der Aufwand, sich Zeit zu nehmen, die Prozesse zu überprüfen und gegebenenfalls zu digitalisieren. Alle Abläufe, die in EDV-Vorsystemen im Unternehmen buchhaltungsrelevante Geschäftsvorfälle unterstützen – von der Angebots- bis zur Rechnungserstellung.

Sie schildern dies so einfach, als gäbe es keine Anforderungen an die Archivierung und Datensicherung.

Markus Müller: Natürlich gibt es hohe Anforderungen an die Archivierung und Sicherung. Alle Belege müssen vollständig, nicht veränderbar, nachvollziehbar und verfügbar sein. Somit bedeutet es zunächst Aufwand, die im Rechnungswesen relevanten Prozesse zu automatisieren, um diese Vorgaben einzuhalten. Aber: Laut GoBD darf man Papiere einscannen und danach sogar vernichten. Voraussetzung ist, dass neben revisionssicherem Archiv und dazugehöriger Software der ebenfalls revisionssichere Prozess gut dokumentiert ist. Drei gute Gründe sprechen für ein gutes digitales Dokumentenmanagement: 1. Sie archivieren revisionssicher. Das heißt, Sie erfüllen alle genannten Anforderungen. 2. Im Falle einer Betriebsprüfung ist man ad hoc gut vorbereitet, was per se beim Prüfer einen guten Eindruck macht. 3. Der Papieraufwand wird reduziert, dadurch werden Suchzeiten verbessert und Archivraum wird eingespart.

Somit fallen Programmformate wie Excel, Word und PDF aus. Ebenso alle Datenträger wie Sticks oder CDs. Also, was wo und wie sichern?

Andreas Lau: Ja, diese Programme oder Medien können nachträglich verändert werden und sind damit nicht revisionssicher. Für kleinere Unternehmen bietet sich die Nutzung von standardisierten Diensten für die revisionssichere Aufbewahrung von E-Mails und Dateien an, die von einigen großen Herstellern als Fertiglösung angeboten werden (Microsoft, Google, Telekom etc.). Für größere Unternehmen, die auch eine Vielzahl an Buchungsvorfällen aufweisen, führt im Prinzip kein Weg an einem elektronischen Dokumentationssystem vorbei. Das können beispielsweise marktgängige Dokumentenmanagementsysteme von ELO, Easy oder Develop sein,

die dann auch mit den jeweils eingesetzten ERP-Systemen der Unternehmen integriert werden können. Das Unternehmen wird somit durch die Struktur in die revisionssichere Archivierung geführt. Eine Investition, die sich aber langfristig lohnt.

In vielen Unternehmen stellt sich in diesem Zusammenhang immer die Frage: Cloud nutzen oder lieber doch nicht?

Andreas Lau: In der Cloud werden sowohl Dienste angeboten, die sich für eine Umsetzung der GoBD eignen, als auch solche, die dafür nicht geeignet sind. An dieser Stelle empfiehlt sich ein genauer Blick auf das jeweilige Angebot, da gerade die Compliance-Funktionen häufig nur in Diensten zu finden sind, die explizit für den Einsatz in Unternehmen entworfen wurden. Somit lässt sich die Frage nach Cloud ja oder nein nicht eindeutig und pauschal beantworten.

Was sagen Sie einem Mandanten, der morgen mit seinen Aktenordnern vor Ihnen steht?

Thomas Nöthen: Natürlich richten wir uns nach den Wünschen des Mandanten. Wir regen jedoch an, über eine Automatisierung der Buchhaltung nachzudenken, weil wir überzeugt sind, dass sie viele Vorteile hat. Wir zeigen unseren Mandanten, die beispielsweise DATEV nutzen, dass es mit dem DATEV-Produkt „Unternehmen online“ bereits heute einen Zugang gibt, mit dessen Hilfe sie uns ihre Belege online zukommen lassen können. Zudem sind die Belege dann dauerhaft verfügbar und mit der Buchhaltung verknüpft. Das spart Ressourcen beim Mandanten und beim Steuerberater. Wir zeigen unseren Mandanten die Nutzung von „DATEV Unternehmen online“ frei nach dem Motto: Digitalisierung zum Anfassen. Damit wird rasch deutlich, wie einfach die Nutzung dann später im Unternehmen ist.

Markus Müller: Der Digitalisierungsdruck entsteht von vielen Seiten. Da sind die GoBD auf der einen Seite, jetzt kommt der EU-Datenschutz hinzu, der den Umgang mit personenbezogenen Daten noch einmal auf eine andere Ebene hebt. Die Frage nach der IT-Sicherheit steht bei vielen Unternehmen ganz oben auf der Agenda. Bei all diesen Anlässen gilt es, die Prozesse auf Regelkonformität zu durchleuchten. Auch wenn Verfahrensdokumentationen zunächst als lästig erscheinen: Einmal erstellt, sind sie sehr hilfreich. Somit sind GoBD und EU-DSGVO gute Anlässe, jetzt beherzt ans Werk zu gehen und Prozesse zu optimieren und zu dokumentieren. Wir unterstützen unsere Mandanten dabei.

Vielen Dank.



Thomas Nöthen

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Seine langjährige Erfahrung im Rechnungswesen und beim Einsatz moderner EDV nutzt Thomas Nöthen dazu, Mandanten an der Schnittstelle zwischen Rechnungswesen und IT zu beraten.



Markus Müller

ist Diplom-Wirtschaftsinformatiker, CISA und verantwortet die IT-Services-Sparte der dhpg und damit die Weiterentwicklung innovativer IT-Dienstleistungen für Mandanten. Gemeinsam mit seinem Team berät er mittelständische Unternehmen.



Andreas Lau

Andreas Lau ist Geschäftsführer und Gründer der synalis GmbH & Co. KG. Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Beratung von mittelständischen Unternehmen bei der Konzeption von IT-Architekturen und -Lösungen auf Basis von Standardsoftware-Komponenten.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Hinterbliebenenversorgung bei großem Altersunterschied

Klauseln in Versorgungsordnungen, die eine Versorgung von Hinterbliebenen nur dann vorsehen, wenn der Ehepartner nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist, sind zulässig.

Kernaussage

In vielen betrieblichen Versorgungsordnungen sind Regelungen enthalten, die eine Versorgung von Hinterbliebenen nur dann vorsehen, wenn der Ehepartner nicht mehr als 15 Jahre jünger als der Versorgungsberechtigte ist. Dass eine solche Regelung wirksam ist und insbesondere keinen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) darstellt, hat jetzt das Bundesarbeitsgericht mit aktuellem Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin, geboren im Jahr 1968, heiratete 1995 ihren 1950 geborenen Ehemann. Dem Ehemann war durch seinen Arbeitgeber eine Hinterbliebenenversorgung zugesichert worden. Die Versorgungsordnung enthielt jedoch eine Regelung, wonach ein Anspruch auf Leistungen der Hinterbliebenenversorgung nur dann besteht, wenn der Ehegatte nicht mehr als 15 Jahre jünger ist als der Versorgungsberechtigte. Da die Klägerin und ihren verstorbenen Ehemann jedoch ein Altersunterschied von 18 Jahren trennte, wurde ihr die Hinterbliebenenversorgung verweigert. Die Klägerin legte hiergegen Klage ein mit der Begründung, dass die Altersabstandsklausel eine Diskriminierung ihres Alters darstelle.

Entscheidung

Dieser Auffassung schloss sich das Bundesarbeitsgericht nicht an. Zwar stelle die im Rahmen der Versorgungsordnung enthaltene Altersabstandsklausel eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters dar. Diese sei aber – und das ist entscheidend – gerechtfertigt. Der Arbeitgeber habe ein legitimes Interesse, das mit der Versorgungsordnung für ihn bestehende finanzielle Risiko zu begrenzen. Darüber hinaus seien die Interessen der Arbeitnehmer, die von der Altersabstandsklausel betroffen seien, nicht über die Maßen beeinträchtigt. Bei einem Altersabstand von mehr als 15 Jahren würden auch nur diejenigen Ehegatten von der Versorgung ausgeschlossen, deren Altersabstand zum Ehepartner den üblichen Altersabstand erheblich übersteige. Die Altersabstandsklausel wurde damit als wirksam bewertet.

Konsequenz

Erfreuliche Nachrichten für alle Arbeitgeber, die in ihren Versorgungsordnungen auch eine solche Altersabstandsregelung aufgenommen haben. Die Entscheidung zeigt

aber auch, dass Arbeitgeber, die in ihren Versorgungsordnungen eine ähnliche Regelung – allerdings mit einem Altersabstand unter 15 Jahren – haben, diese prüfen lassen sollten.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Ordnungsmäßigkeit einer Kasse

Strittig war und ist, inwieweit eine Hinzurechnung aufgrund mangelnder Einhaltung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zulässig ist.

Hintergrund

Die Finanzverwaltung verschärft seit geraumer Zeit den Druck auf Unternehmer mit Bargeldgeschäften. Durch Verschärfung der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) sowie der Einführung der Kassennachschau soll dem Steuerbetrug Einhalt geboten werden. Unternehmer, die hierauf nicht vorbereitet sind, müssen mit erheblichen Nachzahlungen durch Hinzuschätzungen rechnen, auch dann, wenn nicht in betrügerischer Absicht gehandelt wurde. Ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs lässt jedoch hoffen, dass nicht jeder Mangel zum Desaster wird.

Fall

Ein Friseur nutzte eine PC-Kassensoftware, die nach Angaben des Herstellers die GoBD erfüllte. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte der Prüfer fest, dass die Führung der Kasse nicht ordnungsgemäß sei. So lägen u.a. die Protokolle über die Einrichtung und Programmierung der Kasse nicht vor und die Kasse sei nicht kassensturzfähig, da Trinkgelder nicht in der Kasse, sondern in Sparschweinen erfasst wurden. Auch die vom Prüfer durchgeführte Bargeldverkehrsrechnung sowie eine Erlösverprobung bestärkten ihn darin, kräftig hinzuzuschätzen. So erhöhte er z.B. für 2007 den Gewinn von 60 T€ auf 160 T€ und die Umsätze von 343 T€ auf 544 T€.

Hiergegen klagte der Friseur. Das Finanzgericht verwarf die Bargeldverkehrsrechnung sowie die Kalkulation des Prüfers als fehlerhaft. Ferner stehe die fehlende Aufzeichnung der Trinkgelder der Kassensturzfähigkeit im Übrigen nicht entgegen. Lediglich eine Hinzuschätzung für die fehlenden Programmierunterlagen hielt es für gerechtfertigt (7,5 % der Erlöse), da diese nicht vorgelegt wurden. Den Einwand des Klägers, diese seien in der Datenbank des Kassensystems enthalten, verwarf es. Der Friseur legte hiergegen Beschwerde beim Bundesfinanzhof ein.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof verwies das Verfahren zurück an das Finanzgericht, da dieses nicht geklärt habe, ob die Daten zur Programmdokumentation im Kassensystem gespeichert seien, was der Bundesfinanzhof als zulässig erachtet. Ergäbe sich, dass diese steuerlich erforderliche Dokumentation elektronisch vorliege, würde die wesentliche Schätzungsgrundlage entfallen.

Konsequenz

Wird die Kasse nicht ordnungsgemäß geführt, kann dies richtig teuer werden. Manche Prüfer neigen dazu, kleinste Mängel zu massiven, jedoch nicht immer gerechtfertigten Hinzuschätzungen zu nutzen. Der Gang zum Finanzgericht ist aufwendig, kann sich dann jedoch lohnen.

Wer all dies vermeiden will, sollte prüfen, ob das verwendete Kassensystem den GoBD entspricht. Wenn nicht, besteht dringender Handlungsbedarf. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne.

Privat

Werbungskostenabzug bei Auslandsstudium

Das Finanzgericht Münster hatte jüngst zu entscheiden, ob und wann Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Auslandsstudium als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

Kernaussage

Studieren im Ausland ist beliebt. Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums ist eine wertvolle Erfahrung und verspricht auch bessere Berufsperspektiven. Einziger Haken: In der Regel liegen die Kosten für ein Semester an einer ausländischen Universität deutlich über den Studienkosten in Deutschland. Wie gut, wenn man einen Teil der Aufwendungen, die einem während des Auslandsstudiums erwachsen, als Werbungskosten berücksichtigen kann. Welche Voraussetzungen hierfür erfüllt sein müssen, hat das Finanzgericht Münster jüngst in einem Urteil herausgearbeitet.

Sachverhalt

Die Klägerin nahm nach Abschluss ihrer Berufsausbildung ein Bachelorstudium auf, in dessen Rahmen sie zwei Auslandssemester und ein Auslandspraxissemester zu absolvieren hatte. Während der Auslandsaufenthalte blieb sie weiterhin an ihrer inländischen Fachhochschule eingeschrieben und behielt auch durchgehend ihren Wohnsitz in der Wohnung der Eltern bei, den sie regelmäßig einmal im Monat aufsuchte. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin die Aufwendungen für Wohnung und Verpflegung während der Auslandsaufenthalte als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte den Werbungskostenabzug nicht an.

Entscheidung

Das Finanzgericht Münster kam zu demselben Ergebnis. Zwar können nach Abschluss einer Erstausbildung Aufwendungen für eine zweite Ausbildung (Studium oder Berufsausbildung) grundsätzlich als Werbungskosten abgezogen werden. Für den Abzug der Wohnungskosten und der Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Auslandsaufenthalte ist es aber unabdingbar, dass die Voraussetzungen einer doppelten Haushaltsführung vorliegen. Dies wäre vorliegend der Fall, wenn die Klägerin außerhalb des Ortes ihrer ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhalten und am Ort der ersten Tätigkeitsstätte gewohnt hätte. Während ihrer Auslandsaufenthalte lag die erste Tätigkeitsstätte der Klägerin nach Ansicht des Gerichts im Ausland und nicht an der inländischen Fachhochschule. Die im Ausland gelegene Universität sei nicht nur im Fall eines vollständigen Auslandsstudiums, sondern auch im Fall eines Auslandssemesters als erste Tätigkeitsstätte eines Studenten anzusehen. Im Ausland habe sich auch der einzige eigene Hausstand der Klägerin befunden, da die Wohnung der Eltern keinen eigenen Hausstand der Klägerin begründet. Dass die Klägerin am Wohnsitz der Eltern unstreitig ihren Lebensmittelpunkt hatte, genügt für die Annahme eines eigenen Hausstands nicht.

Konsequenz

Die Begriffe „doppelte Haushaltsführung“ und „erste Tätigkeitsstätte“ dürfte man im Allgemeinen wohl eher mit „Arbeitnehmern“ in Verbindung bringen. Tatsächlich aber gehören auch Studenten zur betroffenen Personengruppe, denn seit dem Veranlagungszeitraum 2014 gilt als erste Tätigkeitsstätte auch eine Bildungseinrichtung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesucht wird; zudem sind die für Arbeitnehmer geltenden Regelungen zur doppelten Haushaltsführung für Studenten entsprechend anzuwenden (§ 9 Abs. 4 Satz 8 EStG). Weil bislang zur Auslegung des Begriffs der ersten Tätigkeitsstätte in Bezug auf Bildungseinrichtungen noch keine Rechtsprechung ergangen ist und diese Frage eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betreffen dürfte, hat das Finanzgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.



Digitale Buchführung – einfach, sicher und flexibel

Schicken Sie nach wie vor in regelmäßigen Abständen Ihre Originalbelege zur dhpG? Hierfür gibt es eine schnelle und sichere Alternative. Mit „DATEV Unternehmen online“ tauschen Sie Daten und Belege elektronisch mit Ihrem Steuerberater in unserem Haus aus. Auf dieser Basis erstellen wir die Buchführung oder Lohnabrechnung und unterstützen Sie mit den aktuellen Auswertungen bei der Steuerung Ihres Unternehmens. Im Einzelnen umfasst dies folgende Bereiche:

Belege digitalisieren

Sie digitalisieren Ihre Belege (z.B. Eingangs- und Ausgangsrechnungen) per Scanner. Die Belege stehen Ihnen und Ihrem Berater sofort online zur Verfügung. Ihre Originalbelege bleiben im Unternehmen und müssen nicht mehr an die dhpG weitergegeben werden.

Zahlungsaufträge erstellen

Aus den eingescannten Rechnungen können Sie direkt Zahlungsaufträge erstellen und elektronisch an die Bank senden. Oder Ihr Berater stellt Ihnen die Zahlungssätze online zur Ausführung bereit. Nach der Zahlung wird der Status der Rechnung automatisch angepasst.

Kontobewegungen prüfen

Auf dem elektronischen Kontoauszug können Sie Ihre einzelnen Positionen ganz einfach mit dem digitalen Beleg abgleichen und verknüpfen. Sie erhalten damit eine übersichtliche Ansicht der Kontoumsätze.

Verkaufsbelege erstellen

Mit dem Zusatzmodul „DATEV Auftragswesen online“ erstellen Sie alle Verkaufsbelege vom Angebot über die Rechnung bis hin zur Zahlungserinnerung. Die Belege können Sie individuell gestalten und so an Ihren Firmenauftritt anpassen. Ihrem Berater stehen die Rechnungen sofort digital für die Buchführung zur Verfügung.

Kassenbuch führen

Wenn Sie eine Barkasse im Unternehmen haben, sind Sie verpflichtet, auch ein Kassenbuch zu führen. Die Software unterstützt Sie bei der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (GoB) durch laufende Prüfung der Eingaben wie z.B. Kassenminus. Digitalisierte Barbelege werden direkt in das Kassenbuch übernommen.

Aktuelle Auswertungen

Basis für betriebliche Entscheidungen sind immer auch aktuelle Zahlen aus der Buchführung. Ihr dhpG-Berater kann auf die digitalen Belege und die von Ihnen erfassten Datentages- und wochenaktuell zugreifen und Ihnen aktuelle Zahlen z.B. in Form einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BAW) online und mobil zur Verfügung stellen.

Ihre Vorteile

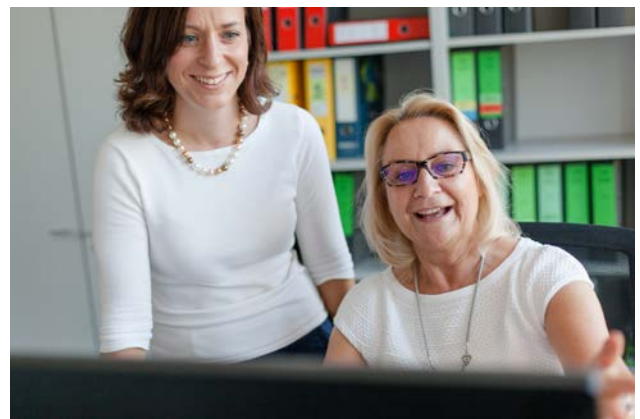
- / Jederzeit aktuelles Zahlenmaterial auf beiden Seiten
- / Kein Austausch von Pendelordnern mehr nötig
- / Übersicht Ihrer Bankkontoumsätze mit Verknüpfung der Belege
- / Automatische Archivierung Ihrer Daten sicher im DATEV-Rechenzentrum
- / Auswertungen online nach Vereinbarung und Bedarf zeit- und ortsunabhängig einsehen

Die beschriebene Lösung hat die dhpG mit mehreren Mandanten bereits seit vielen Jahren erfolgreich im Einsatz. Sie ist praxiserprobt und erleichtert die Korrespondenz zwischen Ihnen und Ihrem Berater erheblich. Wenn Sie Interesse daran haben, Ihre Buchführung zu digitalisieren, dann sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gerne dabei, diesen Prozess zu gestalten.

dhpG Webinare

Die anstehenden dhpG Webinare

„**Steuern systematisch managen**“ und „**Urlaub geben – aber richtig!**“: Diese und weitere Webinare der dhpG-Experten warten 2018 auf Sie. Als Wirtschaftsprüfer, Rechts- und Steuerberater sowie Insolvenz- und Sanierungsberater haben wir eine Vielzahl an Themen für Sie im Blick. Dieses Wissen geben wir in Webinaren gerne an Sie weiter. Informieren Sie sich jetzt unter www.dhpG.de/go/buR-c48.



Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Arbeitnehmer müssen nicht jede Pendelzeit akzeptieren

Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine unbillige Weisung erteilt, dann ist der Arbeitnehmer bis zu einer gerichtlichen Klärung nicht verpflichtet, die Weisung auszuführen.

Kernaussage

Wird der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber angewiesen, am folgenden Tag um 7:00 Uhr morgens an einem 170 km entfernten Ort zur Arbeit zu erscheinen, kann es sich bei dieser kurzfristigen Versetzung um eine unbillige Ausübung des Direktionsrechts handeln. Der Arbeitnehmer muss dieser Anweisung daher auch nicht vorläufig bis zur gerichtlichen Feststellung nachkommen. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom November 2017 entschieden.

Sachverhalt

Im vorliegenden Fall war der Kläger seit dem Sommer 2016 bei der Beklagten, einem Logistik-Unternehmen, an deren Firmensitz beschäftigt. Im Arbeitsvertrag des Klägers war eine Klausel enthalten, wonach der Arbeitgeber den Arbeitnehmer sinngemäß entsprechend seinen Leistungen und Fähigkeiten mit anderen gleichwertigen Aufgaben betrauen und ihn auch an einem anderen Ort einsetzen kann. Die Parteien führten vor dem Arbeitsgericht einen Kündigungsrechtsstreit. Während der Güteverhandlung nahm der Arbeitgeber die Kündigung zurück. Gleichzeitig forderte er den Kläger auf, sich bereits am nächsten Morgen um 7:00 Uhr in der Niederlassung in Dresden einzufinden. Die Fahrtzeit dorthin beträgt mit dem Auto 1 Std. 45 Min., mit öffentlichen Verkehrsmitteln 4 Std. 50 Min. Dieser Weisung kam der Kläger nicht nach. Der Arbeitgeber erteilte dem Kläger daraufhin drei Abmahnungen. Nachdem der Kläger sich jedoch weiter weigerte, seine Arbeit in Dresden anzutreten, kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos und hilfsweise fristgemäß. Hiergegen legte der Kläger Kündigungsschutzklage ein.

Entscheidung

Der Kläger bekam in beiden Instanzen recht. Die Richter urteilten, dass sowohl die durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Kündigungen als auch die Abmahnungen unwirksam waren. Der Kläger war aufgrund der unbilligen Weisung des Arbeitgebers nicht verpflichtet, der Weisung, ab sofort in Dresden zu arbeiten, nachzukommen. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts muss der Arbeitnehmer sich nicht an eine Weisung des Arbeitgebers halten, die die Grenzen des billigen Ermessens nicht wahrt. Das Landesarbeitsgericht bewertete die unmittelbar nach Rücknahme einer Kündigung im Gerichtstermin ausgesprochene Weisung allein deshalb schon als unwirksam, weil dies für

einen Rechtsmissbrauch sprach, keine betriebliche Notwendigkeit vorlag und es der Beklagten wohl ausschließlich um eine Disziplinierung des Arbeitnehmers ging. Außerdem sei die Weisung auch nicht nachvollziehbar, da der Kläger bis zur Kündigung stets am Firmensitz eingesetzt war. Die Beklagte hatte dem Kläger zudem keine Zeit gegeben, sich auf den neuen Arbeitsort einzustellen. Damit konnte im vorliegenden Fall die Frage, ob die im Arbeitsvertrag enthaltene Versetzungsklausel überhaupt wirksam ist, dahinstehen.

Konsequenz

Das Urteil ist im Ergebnis vor allem unter Berücksichtigung des Einzelfalls nachvollziehbar. Insbesondere setzt es aber die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts dahingehend fort, dass ein Arbeitnehmer nicht verpflichtet ist, eine unbillige Weisung bis zu einer gerichtlichen Klärung hinzunehmen.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer, Privat

Gesellschafterklage gegen einen Geschäftsführer

Zu klären war, ob der Kommanditist einer GmbH & Co. KG Ansprüche der KG gegen den Fremdgeschäftsführer der Komplementär-GmbH geltend machen kann.

Kernaussage

Ein Kommanditist einer GmbH & Co. KG kann nicht die Ansprüche der Gesellschaft gegen den Fremdgeschäftsführer der Komplementär-GmbH geltend machen. Mit dem Schadensersatzanspruch der GmbH & Co. KG gegen den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH wird kein Anspruch gegen einen Mitgesellschafter geltend gemacht, sondern gegen einen Nichtgesellschafter; damit ist der Kommanditist nach aktuell geäußelter Auffassung des Bundesgerichtshofs nicht prozessführungsbefugt.

Sachverhalt

Die Kläger waren je zur Hälfte Erben der im Dezember 2006 verstorbenen Erblasserin. Diese wiederum war zu Lebzeiten alleinige Kommanditistin der A-GmbH & Co. KG und alleinige Gesellschafterin von deren Komplementär-GmbH. Der ursprüngliche Beklagte war seit 1978 Steuerberater und Generalbevollmächtigter der Erblasserin. Seit 2003 war er alleiniger Geschäftsführer der Komplementär-GmbH. Er erwarb im Oktober 2006 ein Grundstück zum Preis von 7,2 Mio. € für die A-GmbH & Co. KG und unterzeichnete den Kaufvertrag in Vertretung der Komplementär-GmbH, diese wiederum handelte in Vertretung für die A-GmbH & Co. KG. Die Kläger machten geltend, der ursprüngliche Beklagte habe das in Rede stehende Grundstück wissentlich erheblich übersteuert erworben.

Nachdem der ursprüngliche Beklagte verstorben war und von den jetzigen Beklagten beerbt wurde, wurde vom Nachlassgericht ein Testamentsvollstrecker eingesetzt. Dieser hat in Kenntnis des hiesigen Verfahrens die Kläger ermächtigt, alle Ansprüche des Nachlasses der Erblasserin gegen die Erben des ursprünglichen Beklagten im Zusammenhang mit dem Verkauf der in Rede stehenden Immobilie im eigenen Namen und auf eigene Kosten, jedoch nur auf Leistung an den Nachlass der Erblasserin geltend zu machen. Die Kläger haben vom ursprünglichen Beklagten u.a. Zahlung von rund 3,3 Mio. € an die A-GmbH & Co. KG verlangt. Der Bundesgerichtshof hielt den Zahlungsantrag für unzulässig.

Entscheidung

Die Kläger konnten den Zahlungsantrag nicht wirksam stellen. Sie hatten mit dem Antrag einen Anspruch der A-GmbH & Co. KG auf Zahlung von Schadensersatz für die Gesellschaft im eigenen Namen geltend gemacht. Dafür fehlte ihnen allerdings die Prozessführungsbefugnis. Die Kläger konnten ihre Prozessführungsbefugnis nicht auf eine so genannte *actio pro socio* stützen. Als eine solche wird die Geltendmachung eines Anspruchs aus dem Gesellschaftsverhältnis durch einen Gesellschafter im eigenen Namen gegen einen Mitgesellschafter auf Leistung an die Gesellschaft bezeichnet.

Mit dem Schadensersatzanspruch der GmbH & Co. KG gegen den Geschäftsführer der Komplementär-GmbH wird aber kein Anspruch gegen einen Mitgesellschafter geltend gemacht, sondern gegen einen Nichtgesellschafter. Die Einziehung einer Gesellschaftsforderung ist bei einer Personenhandelsgesellschaft ein Akt der Geschäftsführung, die grundsätzlich Aufgabe der geschäftsführenden Gesellschafter ist. Dies gilt auch für die GmbH & Co. KG. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen der GmbH & Co. KG gegen einen Fremdgeschäftsführer obliegt deren geschäftsführender Gesellschafterin, der Komplementär-GmbH. Zwar hat der Bundesgerichtshof eine *actio pro socio* für Ansprüche der GmbH & Co. KG gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter für möglich angesehen, jedoch eine *actio pro socio* gegenüber Dritten, also Nichtgesellschaftern, nicht in Erwägung gezogen.

Konsequenz

Der Bundesgerichtshof stellt mit der Entscheidung klar, dass eine Gesellschafterklage gegen einen Geschäftsführer, der nicht zugleich Gesellschafter ist, unzulässig ist. Dies stellt den anwaltlichen Berater eines Gesellschafters in der Praxis vor die Aufgabe, sorgfältig abwägen zu müssen, wen er nun verklagen muss. Nach der im Kontext des Urteils geäußerten Ansicht der Richter hätten die klagenden Kommanditisten hier gegen die Komplementär-GmbH selbst vorgehen können und müssen, nicht jedoch gegen deren Fremdgeschäftsführer. Denn der Komplementär-GmbH war die Pflichtverletzung ihres Geschäftsführers zuzurechnen; sie war selbst schadensersatzpflichtig und hätte wiederum bei ihrem Geschäftsführer Regress nehmen können.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Zur EU-Konformität des UStG

Die EU-Kommission hat geprüft, ob die Umsatzbesteuerung der Reiseleistungen und die Pauschalbesteuerung der Land- und Forstwirte in Deutschland der in ganz Europa anzuwendenden Mehrwertsteuersystemrichtlinie entspricht.

Hintergrund

Grundlage der Umsatzsteuer in Europa ist die Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL). Die nationalen Umsatzsteuergesetze, so auch das deutsche Umsatzsteuergesetz (UStG), müssen die Vorgaben der MwStSystRL zutreffend umsetzen. Geschieht dies nicht, so besteht zum einen der Anwendungsvorrang der MwStSystRL, das heißt, Unternehmen können sich auf die für sie günstigere MwStSystRL berufen. Zum anderen kann die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen EU-Mitgliedstaaten vorgehen, die es versäumen, die MwStSystRL ordentlich umzusetzen. Im Fokus stehen in Deutschland derzeit die Umsatzbesteuerung der Reiseleistungen und nun auch die Pauschalbesteuerung der Land- und Forstwirte. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über den aktuellen Stand.

Besteuerung von Reiseleistungen

Mit Urteil vom 8.2.2018 hat der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass die deutsche Regelung zur Besteuerung der Reiseleistungen (§ 25 UStG) europarechtswidrig ist. Als Verstoß wird die bisherige Beschränkung der Margenbesteuerung auf Umsätze mit Endkunden gesehen sowie die bis dato zulässige Bildung von Gesamtmargen.

Der Gesetzgeber wird daher Änderungen vornehmen müssen. Die umsatzsteuerliche Erfassung von Reiseleistungen wird sich erheblich ändern, was – soweit möglich – im Rahmen der Kalkulation bzw. bei Abschluss neuer Verträge zu beachten ist.

Besteuerung der Land- und Forstwirte

Am 8.3.2018 hat die EU-Kommission beschlossen, Deutschland aufzufordern, die Umsatzbesteuerung der Land- und Forstwirte den Vorgaben der EU anzupassen. Konkret wird bemängelt, dass in Deutschland die Durchschnittssatzbesteuerung allen Landwirten offensteht, obwohl sie nur für Unternehmen gedacht ist, denen der bürokratische Aufwand für die Erfüllung der umsatzsteuerlichen Pflichten nicht zugemutet werden soll. Ebenso steht die Höhe des Durchschnittssteuersatzes in der Kritik, da sich nach Angaben des Bundesrechnungshofs hierdurch Erstattungen für die Unternehmen ergeben.

Es bleibt zu beobachten, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung nun Änderungen vornimmt. Hierzu hat sie zwei Monate Zeit. Land- und Forstwirte müssen damit rechnen, dass ihre umsatzsteuerlichen Privilegien zukünftig beschränkt werden.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Erlass von Einfuhrumsatzsteuer

Unternehmen, die die Einfuhrumsatzsteuer erlassen haben wollen, müssen sehr penibel darauf achten, dass die formellen Vorgaben hierfür eingehalten werden.

Hintergrund

Werden Gegenstände unmittelbar im Anschluss an eine Einfuhr zur Ausführung einer innergemeinschaftlichen Lieferung verwendet, so ist die Einfuhr steuerfrei, sofern der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer die geforderten Nachweise erbringt.

Fall

Ein Schweizer Unternehmen (Kläger) führte 2009 Gegenstände nach Deutschland ein, die für ein Bauprojekt in London bestimmt waren. Aufgrund der anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferung behandelte der hiesige Vertreter des Unternehmens die Einfuhrumsatzsteuer (ca. 650 T€) als steuerfrei. Nachdem das Hauptzollamt festgestellt hatte, dass der Vertreter des Unternehmens nicht zur Fiskalvertretung berechtigt war, erhob es die Einfuhrumsatzsteuer nach, der entsprechende Bescheid wurde bestandskräftig. Später beantragte der Kläger den Erlass der Einfuhrumsatzsteuer, den das Hauptzollamt ablehnte. Hiergegen klagte das Unternehmen. Die Einfuhrumsatzsteuer sei zu erlassen, wenn der Nachweis der anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferung erbracht werde; hierzu legte der Kläger u.a. CMR-Frachtbriefe vor.

Entscheidung

Das Finanzgericht Baden-Württemberg gibt dem Kläger zunächst im Grundsatz Recht. Demnach stehen formelle Mängel nicht zwingend der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer entgegen, sofern die materiellen Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt sind. Allerdings hält es nicht alle vom Kläger vorgebrachten Nachweise für ausreichend, um diesen Nachweis zu erbringen, da z.B. nicht alle CMR-Frachtbriefe unterschrieben waren. Es gesteht dem Kläger daher einen Erlass in Höhe von 228 T€ zu.

Konsequenz

Das Finanzgericht folgt dem Europäischen Gerichtshof, wonach formelle Mängel i.d.R. nicht zum Nachteil der Unternehmen ausgelegt werden können, wenn materiell zweifelsfrei die Voraussetzungen z.B. für den Vorsteuerabzug oder eine Steuerbefreiung vorliegen. Der Bundesfinanzhof muss in der anhängigen Revision nun klären, ob er dem Finanzgericht folgt. So positiv das Urteil des Finanzgerichts auch für die Unternehmen ist, so zeigt es aber auch, dass die Unternehmen die formellen Nachweise nicht vernachlässigen sollten, im Glauben, der materielle Nachweis könne schon erbracht werden. In der Praxis ist es sogar die Regel, dass gerade Unternehmen, die die formellen Nachweise nicht einhalten, es regelmäßig

an geeigneten materiellen Nachweisen fehlt bzw. im vorliegenden Fall die formellen Fehler beim Ausfüllen der CMR-Frachtbriefe dem Erlass der Einfuhrumsatzsteuer entgegenstehen. Es ist daher unverändert darauf zu achten, dass die formellen Vorgaben eingehalten werden.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Konsequenz des Erwerbs eigener Anteile beim Gesellschafter

Der Bundesfinanzhof bestätigt die Auffassung der Finanzverwaltung, wonach der Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft beim Anteilseigner ein Veräußerungsgeschäft darstellt.

Hintergrund

Vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.5.2009 waren eigene Anteile, die nicht zur Einziehung erworben wurden, im Umlaufvermögen auszuweisen und entsprechend auf der Passivseite eine Rücklage zu bilden. Nach der Gesetzesänderung gilt für den Erwerb eigener Anteile nun ein Aktivierungsverbot in der Handelsbilanz. Der Nennbetrag von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Gewinn- und Kapitalrücklagen zu verrechnen. Die Finanzverwaltung folgt dieser Betrachtungsweise und vertritt in ihrem Schreiben vom 27.11.2013 den Standpunkt, dass auch in der Steuerbilanz der Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile wie eine Kapitalherabsetzung bzw. Kapitalerhöhung zu behandeln sind. Das Finanzgericht Münster hat dieser Rechtsauffassung mit Urteil vom 13.10.2016 rechtskräftig widersprochen und geht von einem Anschaffungs- bzw. Veräußerungsgeschäft auf Ebene der Gesellschaft aus. Die Finanzverwaltung hat bislang nicht auf diese Rechtsprechung reagiert. Der Bundesfinanzhof hat nun über die Steuerfolgen auf Ebene des Gesellschafters entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin war alleinige Gesellschafterin einer GmbH und hielt ihre Beteiligung im Privatvermögen. Im Streitjahr 2011 veräußerte sie ihre gesamten Geschäftsanteile zum einen an einen Dritten und zum anderen an die GmbH selbst je zur Hälfte. Die GmbH hatte zuvor für den Erwerb einen Betrag aus der freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage umgegliedert. Vom Gewinn aus der Veräußerung ihrer Geschäftsanteile wollte die Klägerin nun den Betrag der zweckgebundenen Rücklage als nachträgliche Anschaffungskosten abziehen und berief sich dabei auf die korrespondierende Behandlung auf Gesellschaftsebene gemäß des BilMoG. Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz teilten diese Schlussfolgerung nicht.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof bestätigt die Auffassung des Finanzamts und urteilt, dass auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch die GmbH ein Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 17 EStG darstellt. So auch die Würdigung im zitierten Schreiben des Bundesfinanzministeriums und im Schrifttum. Die rein gesellschaftsintern wirkende Umgliederung einer freien Gewinnrücklage in eine zweckgebundene Rücklage führe nicht zu nachträglichen Anschaffungskosten auf den Geschäftsanteil des veräußernden Gesellschafters. Aufgrund des Trennungsprinzips und mangels eines steuergesetzlichen Korrespondenzprinzips gebe es keine Bindung an die Behandlung auf der Ebene der Gesellschaft.

Ausdrücklich offengelassen hat der Bundesfinanzhof die Frage nach den umstrittenen steuerlichen Konsequenzen auf Gesellschaftsebene. Die Uneinigkeit zwischen Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechung ist also noch nicht abschließend geklärt.

Hinweis

Nach wie vor kann der Einsatz eigener Anteile von Vorteil sein, wenn z.B. die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns für einen Gesellschafter günstiger ist als der Bezug von Dividende oder die Finanzierung eines Gesellschafteraustritts nicht durch die Gesellschafter erfolgen soll.

Unternehmen, GmbH-Geschäftsführer

Aktuelles zum Investitionsabzugsbetrag

Der Bundesfinanzhof stellt fest, dass eine begünstigte Investition auch dann vorliegt, wenn bei einer Personengesellschaft der Abzugsbetrag im Gesamthandsvermögen geltend gemacht und die Investition vom Gesellschafter getätigt wird.

Hintergrund

Steuerpflichtige können gemäß § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von bestimmten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge). Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts sind dann bis zu 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen und die Anschaffungs- und Herstellungskosten um bis zu 40 % gewinnmindernd herabzusetzen. Durch die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags können Steuerpflichtige somit eine Steuerentlastung erzielen, die dann auch zur Investition genutzt werden kann. Soweit allerdings keine Investition bis zum Ende des dritten Wirtschaftsjahres erfolgt, sind die Abzüge rückgängig zu machen. Die Vorschrift soll der För-

derung kleiner und mittlerer Betriebe dienen, weshalb der abzugsberechtigte Betrieb bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten darf. Der Bundesfinanzhof hatte nun über einen Fall bei einer Personengesellschaft zu entscheiden, die den Investitionsabzugsbetrag genutzt hatte.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GbR mit zwei Gesellschaftern, bildete für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 Investitionsabzugsbeträge für geplante Investitionen und minderte außerbilanziell den Gesamthandsgewinn der Personengesellschaft. In den Jahren 2010 und 2011 schaffte dann jedoch einer der Gesellschafter die Wirtschaftsgüter aus eigenen Mitteln an und aktivierte sie in seiner Sonderbilanz für das Wirtschaftsjahr 2010/2011. Die von der GbR dafür geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge rechnete er seinem Sonderbetriebsgewinn außerbilanziell hinzu. Das Finanzamt versagte daraufhin der GbR die Investitionsabzugsbeträge im Wirtschaftsjahr 2007/2008. Das Finanzgericht Baden-Württemberg urteilte im Sinne der Klägerin.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof hält in seinem Beschluss vom 15.11.2017 die Deklaration der Klägerin für richtig. Eine begünstigte Investition im Sinne des § 7g EStG liege auch dann vor, wenn bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die geplante Investition später (innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums) von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird. Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung sei der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in einem solchen Fall dem Sonderbetriebsgewinn des investierenden Gesellschafters außerbilanziell hinzuzurechnen.

Hinweise

Zu beachten ist, dass der Liquiditätsvorteil bei Abzug des Investitionsabzugsbetrags vom Gesamthandsgewinn allen Gesellschaftern entsprechend ihren Beteiligungsquoten und damit auch denen zugutekommt, die keine Anschaffungskosten aufwenden.

Der Bundesfinanzhof stellt sich mit seinem Beschluss gegen die Auffassung des Landesamts für Steuern Rheinland-Pfalz und die Rechtsprechung des Finanzgerichts Münster, insofern bleibt die Reaktion der Finanzverwaltung darauf abzuwarten.

Vollmachten können Testamente sein

Das Oberlandesgericht Hamm hatte zu entscheiden, ob ein vom Erblasser als Vollmacht betitelt handschriftliches Dokument als Testament gewertet werden kann.

Kernaussage

Eigenhändig ge- und unterschriebene Schriftstücke können Testamente sein, auch wenn der sie verfassende Erblasser die Schriftstücke nicht mit „Testament“ oder „Mein Letzter Wille“, sondern mit einer anderen Bezeichnung wie z.B. „Vollmacht“ überschrieben hat. Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden.

Sachverhalt

Die Klägerin ist die Nichte der Beklagten. Die Beklagte, die Mutter der Klägerin und die im Juni 2014 im Alter von 64 Jahren verstorbene Erblasserin sind bzw. waren Schwestern. In einem als „Testament“ überschriebenen Schriftstück bestimmte die Erblasserin im Juni 2013, dass sie ihren Schwestern nach ihrem Tode das Elternhaus in Paderborn je zur Hälfte überträgt. In zwei wenige Tage später im Juni 2013 datierten und mit „Vollmacht“ überschriebenen Schriftstücken erteilte die Erblasserin der Klägerin Vollmacht, „über meinen Bausparvertrag bei der X-Bausparkasse über meinen Tod hinaus zu verfügen und sich das Guthaben auszahlen zu lassen“ und „über sämtliches Vermögen, welches bei der Volksbank Y auf meinem Girokonto und in Form von Ersparnissen (Sparbuch, Geldanlagen) besteht, über meinen Tod hinaus zu verfügen“. Beim Tode der Erblasserin belief sich das Guthaben auf den Konten bei der Volksbank und auf dem Bausparvertrag auf zusammen ca. 63.400 €.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Erblasserin die Beklagte und die Mutter der Klägerin in dem als „Testament“ überschriebenen Schriftstück zu hälftigen Miterben bestimmt hat, weil das Hausgrundstück in Paderborn das wesentliche Vermögen der Erblasserin darstellte. Einen entsprechenden Erbschein stellte das Nachlassgericht im Oktober 2014 aus. Umstritten ist, ob die weiteren Schriftstücke der Erblasserin aus dem Juni 2013 ebenfalls testamentarische Anordnungen beinhalten. Die Klägerin meinte, die Erblasserin habe ihr die Guthaben als Vermächtnisse zugewandt, bei den beiden Schriftstücken handele es sich nicht um bloße Vollmachten, sondern um Testamente. Während die Mutter der Klägerin ihren Vermächtnisanspruch anerkannt und der Klägerin ca. 31.700 € ausgezahlt hat, hat die Beklagte eine Zahlung verweigert und die Auffassung vertreten, die Erblasserin habe der Klägerin lediglich Vollmachten erteilt und ihr keine Vermächtnisse zugewandt.

Entscheidung

Die von der Klägerin gegen die Beklagte auf Erfüllung des Vermächtnisses gerichtete Klage war erfolgreich. Die Erblasserin habe der Klägerin ihre Guthaben bei der Volksbank und der Bausparkasse im Rahmen von Vermächtnissen zugewiesen, so die Richter. Die beiden mit „Vollmacht“ überschriebenen Schriftstücke der Erblasserin stellten rechtswirksam errichtete privatschriftliche Testamente dar. Sie seien von der Erblasserin eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden und erfüllten so die formalen gesetzlichen Anforderungen an ein privatschriftliches Testament. Dass sie mit „Testament“ oder „Mein Letzter Wille“ überschrieben seien, sei nicht erforderlich, weil sie auf einem ernstlichen Testierwillen beruhten. Die Erblasserin habe sie als rechtsverbindliche letztwillige Verfügung angesehen und der Klägerin nicht lediglich eine Verfügungsbefugnis erteilen wollen. Dass die Erblasserin die beiden Schriftstücke nicht als „Testament“ oder „Letzten Willen“ bezeichnet habe, spreche nicht entscheidend gegen ihren Testierwillen. Auch der Text ihres zuvor errichteten Testaments lasse erkennen, dass sich die Erblasserin mit den üblichen Formulierungen letztwilliger Verfügungen nicht ausgekannt habe. Vor diesem Hintergrund seien die beiden Schriftstücke so aufzufassen, dass die Erblasserin der Klägerin ihre auf den Konten bestehenden Guthaben als Vermächtnisse habe zuwenden wollen. Dabei habe sie mangels juristischer Beratung gemeint, dies geschehe bei den Forderungen gegen eine Bank dadurch, dass sie postmortale Vollmachten ausstelle. Die Formulierungen in dem Text, die Klägerin solle sich die Guthaben auszahlen lassen, spreche für eine Zuwendung, so auch die Formulierung, dass sie die Zuwendung behalten solle.

Konsequenz

Das mittlerweile rechtskräftige Urteil überzeugt. Dennoch ist zur Gewährleistung der Rechtssicherheit in der Beratungspraxis dringend anzuraten, einen Letzten Willen auch wörtlich als solchen oder als Testament zu bezeichnen.



Schon auf Urlaub eingestellt?

Von Daniela Nellen-La Roche und Alexandra Hecht



Bald ist es wieder so weit: Der Urlaub ist die schönste Zeit des Jahres. Bevor es losgeht, haben wir Ihnen an dieser Stelle Wissenswertes rund um das Thema Urlaub zusammengestellt. Denn nicht selten führen die Themen rund um den Urlaub zu Unstimmigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Der Mindesturlaub beträgt nach dem Bundesurlaubsgesetz 24 Arbeitstage bei einer Sechs-Tage-Woche. Bei einer Fünf-Tage-Woche führt dies zu 20 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Schwerbehinderte Mitarbeiter haben einen gesetzlichen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen pro Jahr. Weitere Urlaubstage über diese gesetzlichen Mindestansprüche können sich aus dem Arbeits- oder Tarifvertrag ergeben.

Grundsätzlich ist der Arbeitnehmer dazu verpflichtet, seinen Urlaub während des laufenden Kalenderjahres zu nehmen. Nur aus dringenden betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen, wie vermehrte Arbeit durch eine Betriebsumstrukturierung oder eine Krankheit, kann er seinen Urlaub auf das Folgejahr übertragen. Wenn vertraglich kein abweichender Übertragungszeitraum geregelt ist, muss

der Angestellte seinen Urlaub bis zum 31. März des Folgejahres nehmen – sonst verfällt er.

Bei Langzeitkranken ist der Urlaub über den Übertragungszeitraum hinaus gegen Verfall geschützt, wenn der Arbeitnehmer ihn infolge einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit bis dahin nicht nehmen konnte. Der gesetzliche Mindesturlaub verfällt in diesem Fall erst 15 Monate nach dem Entstehungsjahr.

Erkrankt ein Arbeitnehmer während seines Urlaubs, werden die durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachgewiesenen Tage der Erkrankung nicht auf den Urlaub angerechnet. Dem Arbeitnehmer steht für diese Tage unter den Voraussetzungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes ein Entgeltfortzahlungsanspruch im Krankheitsfall zu; die „nicht verbrauchten“ Urlaubstage bleiben dem Arbeitnehmer erhalten.

Wurde Urlaub durch den Arbeitgeber genehmigt, kann dieser grundsätzlich nicht mehr einseitig gestrichen werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Urlaubsverlegung erhebliche, existenzgefährdende und nicht durch andere Maßnahmen abwendbare Nachteile auf Arbeitgeberseite verhindern vermag.

Urlaub soll der Erholung des Arbeitnehmers dienen. Dementsprechend kann der Arbeitgeber grundsätzlich nicht verlangen, dass der Arbeitnehmer während seines Urlaubs erreichbar ist. Hier spielt es übrigens keine Rolle, ob der Arbeitnehmer verreist oder die Ferien „nur“ zu Hause verbringt.

Dies ist nur ein Auszug der Regelungen rund um den arbeitsrechtlich geregelten Urlaub. Wer mehr wissen möchte, meldet sich einfach zum Webinar „Urlaub geben – aber richtig!“ am 8.6.2018 um 10 Uhr unter veranstaltungen.dhpg.de an.

Presse

RWS

dhpg und ATN: HUGO SCHNIPPERING KMT GmbH auf Erfolgskurs
„Gut zwei Jahre nach Antragstellung beim Amtsgericht Hagen auf Sanierung in Eigenverwaltung durch die HUGO SCHNIPPERING GmbH & Co. KG ziehen die Beteiligten eine positive Bilanz. Der Spezialist für Kunststoff- und Metalltechnologie schrieb schon nach wenigen Monaten wieder schwarze Zahlen. Die Standorte in Kierspe und Thüringen sowie sämtliche Arbeitsplätze konnten erhalten werden. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters unterstützte den Sanierungsprozess, das Unternehmen bleibt aber auch in Zukunft im Wesentlichen in den Händen der Gründerfamilie. Im Sanierungsprozess wurde das Unternehmen eng vom erfahrenen Experten Dr. Ralf Bornemann, Rechtsanwalt und Partner der dhpg, und dem Sanierungsexperten Michael Butz, CEO der MB International Consulting, begleitet. Die Rolle des vom Gericht bestellten Sachwalters hatte Prof. Dr. Peter Neu, Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei ATN d’Avoine Teubler Neu, übernommen.“

Trierischer Volksfreund

Wirtschaft – Am See herrscht wieder Zuversicht
„Knapp zwei Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung (der TV berichtete) blickt man am Freizeitpark Triolago bei Riol wieder optimistisch in die Zukunft. Die M 13-Gruppe von Investor Michail Pessis hat das Hotel, den Gastronomiebereich und die Rodelbahn übernommen. [...] Federführend für die Umsetzung des Sanierungskonzepts war Rechtsanwältin Christine Frosch, die das Trierer Büro der Wirtschaftskanzlei dhpg leitet. ‚Wir freuen uns, eine zukunftsfähige Lösung für alle Beteiligten gefunden zu haben‘, so Frosch.“
Christine Frosch, RAin FAInSR
christine.frosch@dhpg.de

IHK plus

Konjunkturbericht
Realistischer Optimismus: Die Unternehmen der Region blicken zuversichtlich auf die Geschäftslage 2018.
„Wir sehen die Lage positiv und planen, 2018 bei Umsatz und Mitarbeitern zu wachsen.“
Prof. Dr. Andreas Blum, WP StB
andreas.blum@dhpg.de

e-wise

EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) – ab 25. Mai 2018 für Zahnärzte Pflicht
„Die EU hat es sich vor einigen Jahren zum Ziel gesetzt, ein einheitliches Datenschutzniveau für alle Mitgliedsstaaten zu schaffen. Verbraucher und damit Patienten sollen besser geschützt werden. Ab dem 25.5.2018 ist es so weit: Der EU-Datenschutz gilt. Für alle Unternehmen – und damit auch für alle zahnärztlichen Praxen in Deutschland.“
Dr. Christian Lenz, RA FAST
christian.lenz@dhpg.de

Bonner General-Anzeiger

Auto Thomas übernimmt Klinkenberg: Neuer Eigentümer nach Insolvenzantrag
„Wir freuen uns, dass wir für dieses Traditionshaus in Bad Honnef eine zukunftsfähige Lösung finden konnten.“
Dirk Obermüller, RA
dirk.obermueller@dhpg.de



Folgen Sie uns jetzt auch auf Facebook.

www.dhpg.de



Veranstaltungen

„BVMW Meeting Mittelstand“

RA FAST FA ErbR StB Gereon Gemeinhardt, M.B.L.-HSG, und Markus Müller, CISA, referieren am **3.5.2018** im Rahmen der Veranstaltung, organisiert durch den Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V., in den Räumen der dhpg Bornheim zu den Themen Europäische Datenschutz-Grundverordnung, Datenschutz und Cybersicherheit.

„EU-Umsatzsteuerrecht“

Am **15. und 16.5.2018** hält StB Gert Klöttchen das Seminar „EU-Umsatzsteuerrecht“ in Aachen, veranstaltet durch die IHK Aachen.

„Campusmesse: Recruitingtag 2018“

Wir freuen uns darauf, im Rahmen der Veranstaltung am **23.5.2018** an der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf über den Einstieg, z.B. als Steuer- und Prüfungsassistent bei der dhpg zu informieren.



Zahlungstermine

Mai 2018

Steuern und Sozialversicherung

11.5. (14.5.)

/ Lohn- & Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

29.5.

/ Sozialversicherung

Wir beraten Sie persönlich

dhpg Standorte

Bonn

Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn
T +49 228 81000 0
F +49 228 81000 20
E bonn@dhpg.de

Aachen

Adalbertsteinweg 34
52070 Aachen
T +49 241 8874783 0
F +49 241 8874783 20
E aachen@dhpg.de

Berlin

Jean-Monnet-Straße 2
10557 Berlin
T +49 30 203015 0
F +49 30 203015 20
E berlin@dhpg.de

Bornheim

Adenauerallee 45-49
53332 Bornheim
T +49 2222 7007 0
F +49 2222 7007 199
E bornheim@dhpg.de

Euskirchen

Carmanstraße 48
53879 Euskirchen
T +49 2251 7009 0
F +49 2251 7009 50
E euskirchen@dhpg.de

Frankfurt am Main

Lurgiallee 16
60439 Frankfurt am Main
T +49 69 57005 0
F +49 69 57005 190
E frankfurt@dhpg.de

Gummersbach

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

Köln

Erna-Scheffler-Straße 3
51103 Köln
T +49 221 33636 0
F +49 221 33636 36
E koeln@dhpg.de

Saarbrücken

Stengelstraße 1
66117 Saarbrücken
T +49 681 387242 0
F +49 681 387242 10
E saarbruecken@dhpg.de

Trier

Simeonstiftplatz 1
54290 Trier
T +49 651 2006853 0
F +49 651 2006853 60
E trier@dhpg.de

Wiesbaden

Kranzplatz 11
65183 Wiesbaden
T +49 611 99930 0
F +49 611 99930 30
E wiesbaden@dhpg.de

Nationale und internationale Kooperation

Nexia Deutschland GmbH
www.nexia.de

Nexia International
www.nexia.com

